Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.7.1972) Drucksache 8/311

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 311
(zu Drs. 8/95)
18. 07. 72

Mitteilung des Senats

Arbeitszeit der Sozialpädagogen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 15. Sitzung am 18. Mai 1972 — Beschlußprotokoll Nr. 8/98 — folgenden Beschluß gefaßt:

> **„Arbeitszeit der Sozialpädagogen**
>
> Antrag der Fraktion der FDP vom 28. März 1972 (Drucksache 8/95)
>
> Der Senat wird aufgefordert, eine generelle Überprüfung der Arbeitszeit der Sozialpädagogen vorzunehmen und der Bürgerschaft zu berichten, in welchem Maße hier Neuregelungen erforderlich sind."

Nachfolgend legt der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den erbetenen Bericht vor:

Der Senat hat die Frage der Arbeitsbedingungen und insbesondere der Arbeitszeit der Sozialpädagogen geprüft, in diese Prüfung aber auch die Sozialarbeiter und Erzieher einbezogen, die in gleicher oder gleichartiger Funktion tätig sind.

1. Der Senator für Soziales, Jugend und Sport hat seit langem gebeten, auf eine Gleichbehandlung von Sozialpädagogen und Erziehern in den Ressorts „Bildungswesen" und „Soziales", und zwar vornehmlich in den Schulkindergärten (Bereich Bildungswesen) und in den Kindertagesheimen (Bereich Soziales) hinzuwirken.

   Unterschiede bestanden — trotz weitgehend übereinstimmender pädagogischer Aufgabenstellung und -durchführung — im Verantwortungsbereich (Größe der Einrichtung), in der Dienstzeit (Früh- und Spätdienstbelastung), in der tatsächlichen Ferienhandhabung, insbesondere aber

   1.1 **hinsichtlich der Besoldung bzw. Vergütung**

Leiterinnen von Schulkindergärten	A 10 / IV b A 11 angestrebt
Leiterinnen von Kindertagesheimen und von Vermittlungsgruppen	weitgehend A 9 / V b

   1.2 **hinsichtlich der Arbeitsbedingungen**

Leiterinnen von Schulkindergärten	27 Wochenpflichtstunden (wie Pflichtstunden für Grund-, Haupt- und Realschullehrer); 15 WStd. Vor- und Nachbereitung
Leiterinnen von Kindertagesheimen und von Vermittlungsgruppen	42 WStd. Heimleitung bzw. Gruppenbetreuung (gesamte gesetzliche bzw. tarifliche Arbeitszeit); Vor- und Nachbereitung außerhalb der Arbeitszeit; — vgl. Ziff. 6 —

2. Durch den Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 19. Juni 1970 (Brem.ABl. S. 289) und die zu seiner Durchführung getroffenen Entscheidungen sowie durch die entsprechenden

Einstufungsregelungen auf dem Beamtensektor ist inzwischen ein im wesentlichen vergleichbares und vertretbares Einstufungsgefüge erreicht worden. Dabei wird davon ausgegangen, daß nach dem Beschluß des Haushaltsausschusses der Finanzdeputation vom 12. März 1971 die Stellen der beamteten Leiterinnen von Schulkindergärten aus Gründen der Dienstpostenbewertung nicht nach Bes.-Gr. A 11 — Fachlehrer — gehoben werden können.

3. Eine zwischenzeitlich durchgeführte Städteumfrage hat ergeben, daß

   in den Schulkindergärten — soweit erkennbar — eine Pflichtstundenzeit gilt, die etwa der Lehrer-Pflichtstundenzahl entspricht;

   in den kommunalen Kindertagesheimen innerhalb der gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeit überwiegend eine Vor- und Nachbereitungszeit gewährt wird, und zwar im Umfang von täglich etwa 1 bis 1½ Stunden.

4. Daraufhin beschloß der Senat am 5. Oktober 1971, bei den im Senatsbereich Soziales tätigen Sozialpädagogen eine Stunde Vor- und Nachbereitung je Arbeitstag anzuerkennen.

   Ferner beschloß der Senat am 12. Oktober 1971 im Sinne einer vorläufigen Lösung, bei neu einzustellenden Sozialpädagogen in den Schulkindergärten ebenfalls eine Pflichtstundenzeit von 37 Wochenstunden und eine Vor- und Nachbereitungszeit von 5 Wochenstunden zugrunde zu legen; der Beschluß wurde mit der Maßgabe gefaßt, daß eine Gesamtlösung für die Elementar- und Primarstufen angestrebt wird.

5. Nach nochmaliger Erörterung des Problemkreises ist der Senat zu der Auffassung gelangt, daß bei der jetzigen Angliederung der Schulkindergärten an die Grundschulen und dem damit gesehenen engeren Zusammenhang mit dem Schulbetrieb von den dort tätigen Sozialpädagogen keine weitere Pflichtstundenzeit verlangt werden kann, ihre tarifliche Arbeitszeit von 42 Wochenstunden mithin 27 Wochenpflichtstunden im Schulkindergarten und 15 Wochenstunden Vor- und Nachbereitung umfaßt. Dementsprechend hat der Senat seinen Beschluß vom 12. Oktober 1971 insoweit aufgehoben.

6. Im Rahmen der Stellenplanberatungen für die Haushaltsjahre 1972 und 1973 sind 43 und 10 zusätzliche Stellen für Erzieher bei den Kindertagesheimen bewilligt worden. Damit ist in diesem Bereich für 1972 die Einräumung einer Vor- und Nachbereitungszeit von 5 Wochenstunden sowie für 1973 eine weitere begrenzte Ausdehnung dieser Vor- und Nachbereitung möglich.

7. Angesichts der weitgehend gleichen Aufgabenstellung und -erledigung wird jedoch die Gewährung weiterer Vor- und Nachbereitungszeiten erforderlich sein.

   Da Öffnungszeiten und Platzangebot nicht eingeschränkt werden können, ist zur Gewährung einheitlicher Vor- und Nachbereitungszeiten eine weitere Personalvermehrung bei den Einrichtungen des Jugendamtes unumgänglich.

   Wegen der erforderlichen Mehraufwendungen — bei Zugrundelegung von 27 Wochenstunden für die Gruppenbetreuung und 15 Wochenstunden für Vor- und Nachbereitung würden in den Kindertagesheimen etwa 130 zusätzliche Kräfte mit Personalmehrkosten von über 3 Mill. DM benötigt —, vor allem aber wegen des Mangels an ausgebildeten Fachkräften — bei den Kindertagesheimen sind von rd. 400 Stellen für Sozialpädagogen und Erzieher nur rd. 70 Prozent mit derartigen Fachkräften besetzt — kann diese Ausweitung nur stufenweise zu den nächsten Haushalten ab 1974 weiterverfolgt und verwirklicht werden. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob und inwieweit bei weitergehender Ausdehnung von Vor- und Nachbereitungszeiten noch eine Differenzierung notwendig und sachgerecht ist und ob und inwieweit das erzieherische Personal in den Vollheimen (Auffangheim, Kinder- und Jugendwohnheime, Kurheim) in diese Regelung einbezogen werden muß.

8. Zwischenzeitlich laufen auch die Bemühungen, die Kapazität der Fachschule für Sozialpädagogik auszuweiten und weitere berufsbegleitende Lehrgänge für Erzieher einzurichten, um die dringend benötigten Nachwuchskräfte zu gewinnen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es z. Z. an Bewerbern für die Berufe des Erziehers und des Sozialpädagogen nicht mangelt.

Carl Schünemann Bremen